

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 16.05.2012	Nr. 20
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
15.05.2012	Sozialausschuss		451
15.05.2012	Jugendhilfeausschuss		453
15.05.2012	Ausschuss für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus		455
	<u>Gemeinde Brackel</u>		
05.04.2012	Geschäftsordnung		457
05.04.2012	Aufwandsentschädigungssatzung		465
30.04.2012	Hauptsatzung		469
	<u>Gemeinde Drage</u>		
14.05.2012	Haushaltssatzung 2012		472
	<u>Gemeinde Garstedt</u>		
19.04.2012	Hauptsatzung		475
03.05.2012	Bebauungsplan Nr. 12 a „Auetal“		477
	<u>Gemeinde Heidenau</u>		
14.05.2012	Haushaltssatzung 2012 und 2013		479
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>		
14.05.2012	Haushaltssatzung 2012		482
	<u>Gemeinde Tespe</u>		
01.04.2012	Hauptsatzung		485
01.04.2012	Aufwandsentschädigungssatzung		491
01.04.2012	Kindertagesstätten-Benutzungssatzung		494
01.04.2012	Kindertagesstätten-Gebührensatzung		499
01.04.2012	Geschäftsordnung		503
	<u>Gemeinde Wenzendorf</u>		
14.05.2012	Haushaltssatzung 2012 und 2013		510
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>		
14.05.2012	Haushaltssatzung 2012		514



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 15. Mai 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 2. Sitzung des Sozialausschusses (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 21.05.2012

Sitzungsbeginn: **15:00 Uhr**

Sitzungsort: **21423 Winsen (Luhe), FORUM Soziales • Kultur der
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Harburg Land und des
Herbergvereins Winsen (Luhe), St.-Georg-Straße 1
(Kapelle), Telefon (04171) 84 89 - 80 (AB)**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

- A Schloßplatz 6 (Allbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Somnitz-Ring 13
- F St.-Barbara-Weg 1
- G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07.00 - 19.00 Uhr
Freitag 07.00 - 15.00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08.30 - 16.00 Uhr
Freitag 08.30 - 15.00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.02.2012 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II);
Bericht der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Landkreis
Harburg
- 10 Personelle Ausstattung sowie Berichterstattung der Schuldnerberatung des
Diakonischen Werkes der Ev. Luth. Kirchenkreise Hittfeld und Winsen
- 11 Ehrenamtsbeauftragte für den Landkreis Harburg;
Tätigkeitsbericht der Ehrenamtsbeauftragten Frau Dagny Eggert
- 12 Bau einer medizinischen Hochschule oder Universität in Buchholz,
Ärztemangel im Landkreis Harburg
Antrag des Kreistagsabgeordneten Erich Romann vom 07.03.2012
- 13 Bildungsscheckkarte
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 26.04.2012
- 14 Aufsuchende Altenarbeit/Hausbesuche
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 26.04.2012
- 15 Anregungen und Beschwerden
- 16 Anfragen
- 17 Einwohner/innenfragestunde
- 18 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 15. Mai 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 23.05.2012

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:

www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07.00 - 19.00 Uhr
Freitag 07.00 - 15.00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08.30 - 16.00 Uhr
Freitag 08.30 - 15.00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.02.2012 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 9. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans
Kindergartenbedarfsplan für den Landkreis Harburg für die Jahre 2011-2017
- 10 Konzept zur Schuldistanz
- 10.1 Jugendsozialarbeit; Konzept zur Schuldistanz
- 10.2 Jugendsozialarbeit; Konzept zur Schuldistanz
- 11 Organisatorische Veränderungen in der Abteilung Jugend und Familie
- 12 Errichtung eines Open-Air-Boxringes in Buchholz
Antrag des Kreistagsabgeordneten Erich Romann vom 24.02.2012
- 13 Verbesserung der Unterstützung der Pflegefamilien durch den Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 07.05.2012
- 14 Anregungen und Beschwerden
- 15 Anfragen
- 15.1 Verfahren zur Auswahl von Pflegeeltern im Landkreis Harburg
Anfrage der Gruppe CDU/WG und FDP-Fraktion vom 14.02.2012
- 16 Einwohner/innenfragestunde
- 17 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 15. Mai 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 2. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus
(XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Donnerstag, 24.05.2012

Sitzungsbeginn: **15:00 Uhr**

Sitzungsort: **21244 Buchholz-Dibbersen, Hotel Frommann,
Harburger Str. 8, Telefon (04181) 28 70**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Schmitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE31HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07.00 - 19.00 Uhr
Freitag 07.00 - 15.00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08.30 - 16.00 Uhr
Freitag 08.30 - 15.00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.02.2012 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Berichterstattung der Flusslandschaft Elbe GmbH
- 10 Reaktivierung der Bahnstrecke Buchholz - Jesteburg - Harburg für den
Personenverkehr
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.08.2011
- 11 ÖPNV Neu Wulmstorf
- 11.1 ÖPNV, Anbindung Rübke, Bus-Linie 4682
Antrag der SPD-Fraktion vom 13.04.2012
- 11.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
Sachstandsbericht zur Buslinie 4038 Neu Wulmstorf - Wennerstorf
- 12 Ausbau der Linie 4039 Regesbostel – Neu Wulmstorf und zurück
- 13 ÖPNV - Verbesserung für Abend- und Wochenendverkehr
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 08.05.2012
- 14 Heideshuttle
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 08.05.2012
- 15 Breitbandausbau im Landkreis Harburg
- 15.1 Breitbandausbau im Landkreis Harburg
- 15.2 Breitbandausbau im Landkreis Harburg
- 16 Einrichtung eines Seewanderweges im gesamten Kreisgebiet
Antrag des Kreistagsabgeordneten Erich Romann vom 08.03.2012
- 17 Beauftragung von Verkehrsdienstleistungen
- 18 Anregungen und Beschwerden
- 19 Anfragen
- 20 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Geschäftsordnung der Gemeinde Brackel für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse

I. Abschnitt - Rat

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im übrigen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
- (3) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen. Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Bürgermeister hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will er selbst zur Sache sprechen, so soll er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Vertreter abgeben.

- (2) Sind der Bürgermeister und seine Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge,
5. ggf. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung,
6. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
7. Amtliche Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters,
8. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf,
9. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
10. Behandlung von Anfragen und Anregungen,
11. Schließung der Sitzung.

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (3) Der Bürgermeister kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der Bürgermeister zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

§ 10 Beratung und Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (4) Der Bürgermeister kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

- (5) Der Bürgermeister oder ein/e Berichterstatter/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 3 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 5 Minuten. Der Bürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - e) Der Bürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Bürgermeister sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Bürgermeister das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Bürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Bürgermeister nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Der Bürgermeister entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Bürgermeister bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der Bürgermeister stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem Bürgermeister zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem Bürgermeister mitgeteilt, der es dann bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Der Bürgermeister bestimmt zwei Ratsmitglieder als Stimmzähler/innen.

§ 16 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 4 Nr. 10 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Die Anfragen werden von dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Der Bürgermeister kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Bei Bedarf unterbricht der Bürgermeister die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu 20 Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von dem Bürgermeister geleitet.

- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Brackel kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Fragen an die Verwaltung werden von dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18 Protokoll

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige hinzu gezogen werden.

§ 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22 Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 23 Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt – Ausschüsse

§ 24 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 26 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 5. 4. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse vom 8. 11. 2006 außer Kraft.

Brackel, 5. 4. 2012



Bürgermeister



Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Brackel (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576,) hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 4. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen vierteljährlich nachträglich gezahlt. Nehmen Ratsmitglieder an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse als Zuhörer teil, so begründet dies keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Lässt sich ein Mitglied für einen Teil einer Sitzung vertreten, so steht ein Sitzungsgeld nur dem Sitzungsteilnehmer zu, der im überwiegenden Zeitabschnitt an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung. Bei Ratsmitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 6,00 Euro.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	500,00 Euro
b) an den 1. stellv. Bürgermeister	300,00 Euro
c) an den 2. stellv. Bürgermeister	55,00 Euro
d) an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses	55,00 Euro
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. Bei Mitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag um 6,00 Euro. Mit dem Sitzungsgeld sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 abgegolten.

§ 5 Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 70,00 Euro

§ 6

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:
- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 16,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu dem im Abs. 2 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist.

Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

- (4) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 Euro.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|------------|
| a) Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters | 20,00 Euro |
| b) Leiter des Gemeindearchivs | 50,00 Euro |

§ 9

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

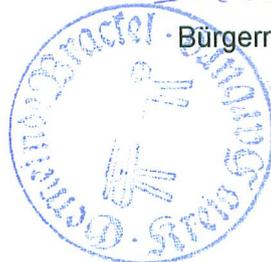
§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 05.04.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 16.10.2001 außer Kraft.

Brackel, den 5. April 2012


Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Brackel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 27. April 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Brackel". Sie besteht aus den Ortsteilen Brackel und Thieshope.

Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hanstedt

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt eine silberne Flachsbreche auf rotem Grund.
- (2) Die Flagge zeigt das Wappen auf rotem Grund.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Brackel, Kreis Harburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit, Wertgrenzen

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Brackel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gem. Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde (Landstraße 1, Hauptstraße 5, Brackel und Thieshoper Jägerberg 1, Thieshope). Die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 2 vorgenommen.
- (5) Sind nach Abs. 2 oder Abs. 3 Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Brackel zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhaltes in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang hinzuweisen. für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 30. 04. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Brackel vom 07.03.1997 außer Kraft.

Brackel, den 30. 04. 2012



Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 22. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	2.812.800 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	2.933.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	250.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.707.100 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.680.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000.000 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	630.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.707.100 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.311.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 300,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NkomVG.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NkomVG.

a) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen bis 30.000 € bis zu 3,00 v. H.

b) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen über 30.000 € bis zu 2,00 v. H.

Drage, den 22. März 2012


Bürgermeister





Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Drage

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 14.05.2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.003.01-007 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.05.2012 bis 01.06.2012

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage

im Gemeindebüro

**montags, dienstags und donnerstags
dienstags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 19:00 Uhr
15:00 Uhr – 19:00 Uhr**

öffentlich aus.

Drage, den 14.05.2012

Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Garstedt

Aufgrund von § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576ff.) hat der Rat der Gemeinde Garstedt in seiner Sitzung vom 19.04.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Garstedt“.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Salzhausen.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Garstedt zeigt in Grün auf silbernem Boden einen silbernen Bauern mit goldenem Halstuch, Gürtel und Schuhen, mit beiden Händen einen goldenen Speer mit silberner Spitze von rechts unten nach links oben haltend.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind weiß – grün. Die Flagge trägt auf einem breiten weißen Streifen in der Mitte das Gemeindewappen und wird oben und unten von einem schmalen grünen Streifen begleitet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Garstedt, Landkreis Harburg“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,00 € nicht übersteigt (§ 58 Abs 1 Nr. 20 NKomVG).

§ 4 Zuständigkeit des Rates

Der Rat hat sich gem. § 58 Abs. 3 NKomVG die Beschlussfassung für folgende Angelegenheiten vorbehalten:
Baurechtliche Einvernehmensentscheidungen außerhalb von B-Plänen, insbesondere Befreiungen oder sonstige Ausnahmeregelungen.

§ 5 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wurde.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung dem/den Antragsteller(n) mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 6 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Harburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Garstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hauptstraße/ Ecke Eichenweg vorgenommen. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung in den Kästen

- Hauptstraße
- Bahnhofstraße
- Westerblöcken / Ecke Bahnhofstraße
- Neu-Garstedt

(3) Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Jede Bekanntmachung ist vor Veröffentlichung mit dem Vermerk über Beginn und Ende des Aushangs zu versehen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

(5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach § 6 Absatz 2 vorgenommen.

§ 7 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

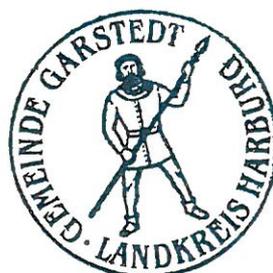
Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 15.04.2003 aufgehoben.

Garstedt, den 19.04.2012


Christa Beyer
Bürgermeisterin





Bekanntmachung

Über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 12a „Auetal“

Der Rat der Gemeinde Garstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.04.2012 den Bebauungsplan Nr. 12a „Auetal“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 12a „Auetal“ sowie seine Begründung und der Umweltbericht können von jedermann bei der Gemeinde Garstedt, Höllenberg 4a, 21441 Garstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

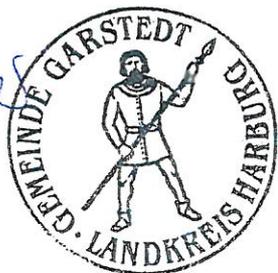
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Garstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Garstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 12a „Auetal“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Garstedt, den 02. Mai 2012


Christa Beyer
(Bürgermeisterin)



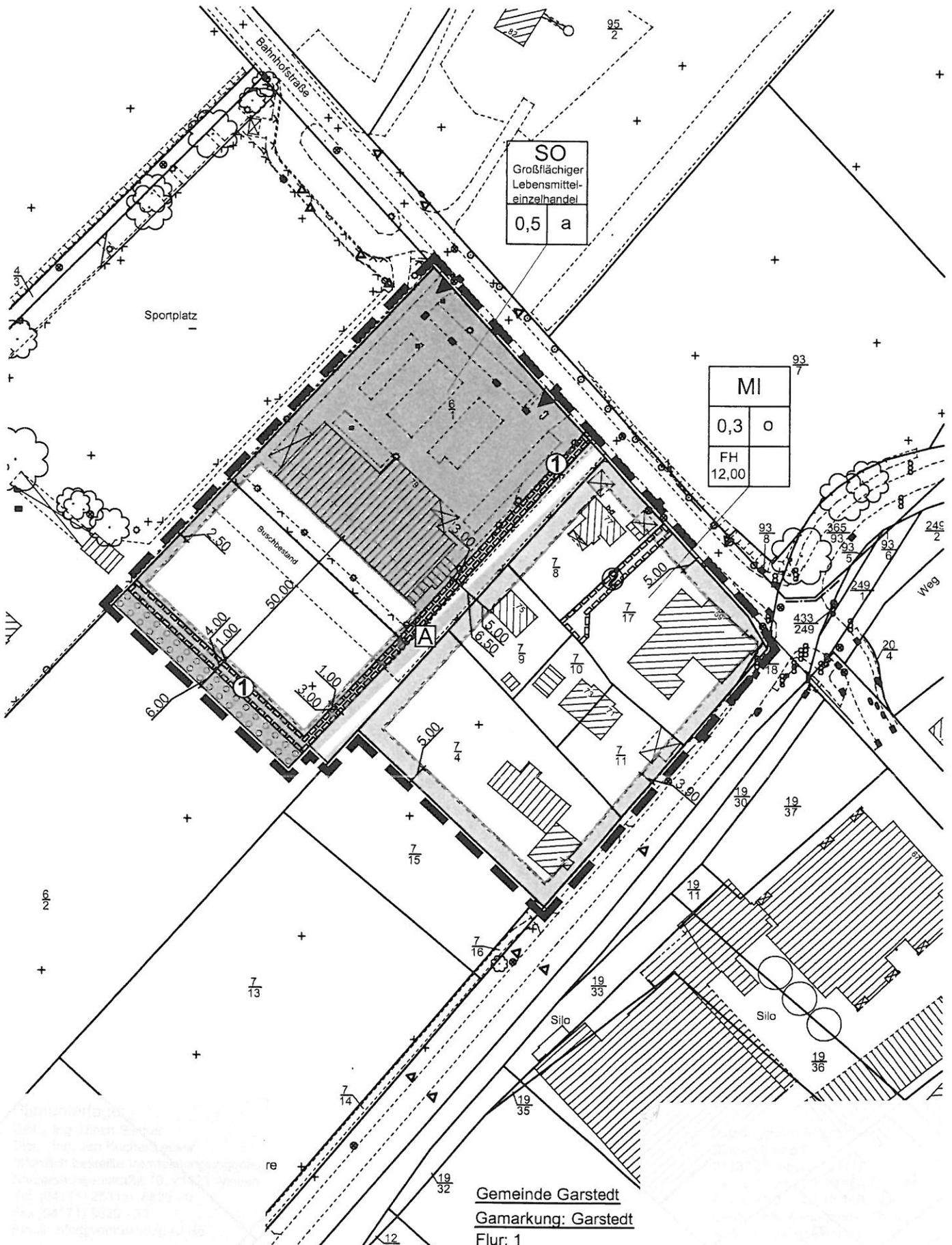
Ausgehängt am: 03.05.2012
Abgenommen am:

Gemeinde Garstedt

Bebauungsplan Nr. 12A "Auetaal"



M. 1 : 1.500



Haushaltssatzung der Gemeinde Heidenau für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heidenau in der Sitzung am 28.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt	2012	und	2013
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.363.300 Euro		1.423.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.422.600 Euro		1.423.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro		0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
2. im Finanzhaushalt			
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.300.700 Euro		1.361.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.174.400 Euro		1.306.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	600 Euro		0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	69.500 Euro		50.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.300 Euro		14.800 Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.301.300 Euro		1.361.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.258.200 Euro		1.371.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 und 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2012 auf 250.000 Euro und im Haushaltsjahr 2013 auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.	360 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von 500 Euro im Haushaltsjahr 2012 und 500 Euro im Haushaltsjahr 2013 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Heidenau, den 28. Februar 2012


(Riepstoff)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heidenau

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 14.05.2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.018 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.05.2012 bis 12.06.2012

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Heidenau, Am Metzel 9, 21258 Heidenau

in der Gemeindeverwaltung

**dienstags
mittwochs**

**18:00 Uhr – 19:00 Uhr
10:00 Uhr – 11:00 Uhr**

öffentlich aus.

Heidenau, den 14.05.2012

Bürgermeister

Samtgemeinde Jesteburg

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in der Sitzung am 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.676.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.668.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.618.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.354.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	664.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	41.000,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.618.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.060.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Samtgemeinde Jesteburg

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

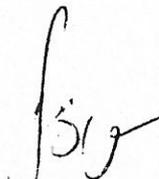
§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage auf die Steuerkraftzahlen wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 27 v.H. festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu 2.000 € je Haushaltsposition unerheblich im Sinne des § 117 NKG.

Samtgemeinde Jesteburg, den 01.03.2012


.....
Samtgemeindebürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Jesteburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 14. Mai 2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.404 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.05.2012 bis 01.06.2012

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg

im neuen Rathaus, Zimmer 10

**montags, donnerstags und freitags
dienstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Jesteburg, den 14.05.2012

Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Tespe

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1.11.2011 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Tespe“ mit den Ortsteilen Tespe, Avendorf und Bütlingen.
- (2) Die ehemaligen Gemeinden und Ortsteile führen als Gemeindeteil der Gemeinde Tespe ihr bisherigen Namen als Ortsbezeichnungen weiter.
- (3) Die Gemeinde Tespe ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (4) Die Gemeinde Tespe ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elbmarsch.

§ 2 Wappen, Farben und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Tespe zeigt in Silber und Grün geteilt, oben ein rotes wachsendes niedersächsisches Bauernhaus mit schwarzem Fachwerk und Dach, unten einen silbernen Wellenbalken.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Tespe zeigt die Farben schwarz und rot.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Tespe enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Tespe - Landkreis Harburg“.
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Tespe und ihrer Ortsteile ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (5) Die Ortsteile der Gemeinde Tespe führen ihre bisherigen Wappen als örtliches Symbol.

§ 3 Ratsmitglieder

- (1) Die Zahl der Ratsmitglieder richtet sich nach § 46 NKomVG. Die Ratsmitglieder sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen. Das Überwachungsrecht des Rates nach § 58 NKomVG Abs. 4 bleibt hiervon unberührt
- (2) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Tespe werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Tespe in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt
- (3) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugungen aus. Sie sind an

Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüssen als Ratsmitglied beschränkt wird, nicht gebunden.

§ 4 Zuständigkeit des Rates

(1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 NKomVG zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

(2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Er kann zu diesem Zweck vom Verwaltungsausschuß und von dem Bürgermeister die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(3) Zum Zwecke der Überwachung und zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jedes Ratsmitglied von dem Bürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde Tespe verlangen.

Auf Verlangen von einem Viertel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsmitgliedern Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. (§ 6 Abs. 3 NKomVG)

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat der Gemeinde Tespe, wenn der Vermögenswert 2.500 EURO übersteigt. Der Verwaltungsausschuß beschließt über alle Rechtsgeschäfte der Gemeinde Tespe, die unter dieser Wertgrenze liegen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Tespe, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 500 EURO nicht übersteigt.

§ 6 Vorbehaltsaufgaben des Rates

(1) Der Rat der Gemeinde Tespe behält sich gemäß § 58 Abs. 3 NKomVG die folgenden Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor:

1. Bauunterhaltung aller gemeindeeigenen Bauten.
2. Bauleitplanungen aller Art.

§ 7 Fraktionen und Gruppen im Rat

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach § 57 NKomVG.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 8 Ausschüsse des Rates

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt gemäß § 71 NKomVG. Der Rat der Gemeinde Tespe beschließt bei der Bildung der Ausschüsse über deren Aufgabenbereich. Die Auflösung von Ausschüssen erfolgt durch Ratsbeschluss.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich und dienen der Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses und des Rates der Gemeinde Tespe. Im Übrigen gilt § 72 NKomVG.

§ 9 Verwaltungsausschuß

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Tespe besteht aus:

1. Dem Bürgermeister und
2. Den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt in der Gemeinde Tespe neben dem Bürgermeister zurzeit 4 Mitglieder. (§ 74 NKomVG)

(3) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 NKomVG.

(4) Der Verwaltungsausschuß kann von dem Bürgermeister Auskünfte in allen Verwaltungsangelegenheiten verlangen und zu allen Verwaltungsangelegenheiten Stellung nehmen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. (§ 6 Abs. 3 NKomVG)

(5) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 10 Bürgermeister

(1) Nach Einberufung des Rates der Gemeinde Tespe und der Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig und mit Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Er führt den Vorsitz im Rat der Gemeinde Tespe. Im Übrigen gilt § 105 NKomVG.

§ 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wirkt entsprechend den Zuständigkeiten gemäß § 106 NKomVG.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die repräsentative Vertretung der Gemeinde Tespe.
- (3) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde Tespe nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (4) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Bürgermeister handschriftlich unterzeichnet wurden und mit Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für das Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Verträge oder notarielle Beurkundungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Bürgermeister handschriftlich unterzeichnet wurden und mit Dienstsiegel versehen sind.
- (6) Der Bürgermeister hat den Rat der Gemeinde Tespe, den Verwaltungsausschuß über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
- (7) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Tespe. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde Tespe soll der Bürgermeister die Einwohner/innen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichten.

§ 12 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Vertreterin des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten übernimmt bei der Vertretung alle in § 11 der Hauptsatzung beschriebenen Aufgaben und wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
- (2) Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Tespe durch die stellvertretende Bürgermeisterin vertreten.

§ 13 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Tespe. Dies hat durch öffentliche Bekanntmachungen im Aushangkasten zu erfolgen. Darüber hinaus kann über Pressemitteilungen, in öffentlichen Sitzungen des Rates, über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Tespe oder in Rundbriefen an jeden Haushalt im Gebiet der Gemeinde Tespe informiert werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 14 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde Tespe an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch sie sonst zuständigen Stellen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat der Gemeinde Tespe gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates der Gemeinde Tespe.

§ 15 Eilentscheidungen

(1) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Rates der Gemeinde Tespe nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verwaltungsausschuß.

(2) Kann im Falle des Absatzes (1) und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft der Bürgermeister mit der stellvertretenden Bürgermeisterin die notwendigen Maßnahmen. Der Bürgermeister hat den Rat und den Verwaltungsausschuß unverzüglich zu unterrichten.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Rat der Gemeinde Tespe gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung gilt auch für den Verwaltungsausschuß und für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Tespe.

§ 17 Verdienstaufschlag, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung.

(1) Der Verdienstaufschlag und der Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie für Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich nach § 54 NKomVG bzw. § 55 NKomVG und wird durch eine Satzung geregelt.

§ 18 Personalangelegenheiten

(1) Über Einstellungen, Entlassungen und Eingruppierungen von Angestellten beschließt der Verwaltungsausschuß.

(2) Beamte werden vom Rat der Gemeinde Tespe ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen.

§ 19 Schriftverkehr und Unterzeichnung

(1) Der Schriftverkehr der Gemeinde Tespe wird geführt unter der Bezeichnung "Gemeinde Tespe - Der Bürgermeister.

(2) Satzungen, Verordnungen und Verträge werden durch den Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch die Vertreterin in Verwaltungsangelegenheiten unterzeichnet

(3) Der Bürgermeister zeichnet: Bürgermeister

(4) Die stellvertretende Bürgermeisterin zeichnet: Bürgermeisterin-In Vertretung

§ 20 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Tespe werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichungen der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden allgemeinverständlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Tespe in den Ortsteilen Tespe (Lüneburger Straße/Einmündung Eichenallee), Avendorf (Elbuferstraße/Nähe Ehrenmal) und Bütlingen (Bütlinger Straße/altes Feuerwehrgerätehaus) vorgenommen. Die Aushangdauer beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nicht andere Fristen vorgesehen sind. Auf der Bekanntmachung ist der Zeitraum des Aushangs aktenkundig zu machen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 2 unverzüglich nach Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.

(4) Bekanntmachungen usw. nach Absatz 2 werden außerdem nachrichtlich auf der Internetseite der Gemeinde Tespe (www.gemeinde-tespe.de) veröffentlicht.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 4.8.1997 außer Kraft.

Tespe, den 01.04.2012


Jörg Werner
Bürgermeister



Satzung über Aufwandes, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Tespe. (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 39, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1.11.2011 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles und der Auslagen besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigung wird ebenfalls nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird immer für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen den Erholungsurlaub von jährlich einem Monat nicht eingerechnet länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Zahlung an ihn. Der die Geschäfte führende Vertreter erhält für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Höhe. Ruht das Mandat, wird vom folgenden Monat an keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für Fahrtkostenentschädigungen nach § 5 gilt Abs. 2. Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EURO und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen von 15,00 EURO.

Bei der gemeinsamen Sitzung mehrerer Gremien wird für jeden Teilnehmer nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 und der Reisekostennach § 8 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. An den ehrenamtlichen Bürgermeister | 400,00 EURO |
| 2. An den Vertreter des Bürgermeisters | 110,00 EURO |
| 3. An die Fraktionsvorsitzenden | 110,00 EURO |
| 4. An die Beigeordneten | 75,00 EURO |

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die Höchste.

- | | |
|---|------------|
| 5. Protokollführung durch Ratsmitglieder bei Rats- und Ausschusssitzungen
Je Sitzung | 15,00 EURO |
|---|------------|

§ 4 Sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,- EURO. Fahrtkosten werden daneben nicht gezahlt. § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

Für Fahrten zur Teilnahme an Rats- und Fraktionssitzungen und für sonstige Fahrten innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Elbmarsch werden an die Ratsmitglieder monatlich 14,- EURO gezahlt. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird daneben pro Sitzung ein Betrag von 3,- EURO gezahlt.

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 75,- EURO. Damit sind alle Fahrten abgegolten, die in einem Umkreis von 30 km um die Gemeinde Tespe ausgeführt werden. Diese Fahrten gelten damit zugleich als genehmigt.

Während der Zeit der Vertretung erhält die stellvertretende Bürgermeisterin und zugleich Vertreterin des Bürgermeisters eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 75,00 EURO.

§ 6 Verdienstaussfall

Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung haben Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen.

Der Entschädigungsanspruch besteht für den schriftlich nachgewiesenen und tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Der Verdienstaussfall wird auf höchstens 14,00 EURO je volle Stunde und 50,00 EURO pro Kalendertag begrenzt.

§7 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das NKomVG oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 30,00 EURO im Kalendermonat begrenzt.

§ 8 Reisekosten

Für die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuß angeordneten Dienstreisen, die über das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch hinausgehen, erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Reisekostenstufe C des Bundesreisekostengesetzes. Soweit diese Satzung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des BRkG bei der Abrechnung von Dienstreisen anzuwenden.

Einer besonderen Anordnung von Dienstreisen für den ehrenamtlichen Bürgermeister und für seine Vertreterin bedarf es nicht für Dienstreisen in einem Umkreis von 30 km um die Gemeinde Tespe und im Landkreis Harburg.

§ 9 Besondere Veranstaltungen

Soweit kein Tagegeld nach § 8 gezahlt wird, besteht ein Anspruch auf Sitzungsgeld auch für andere Tätigkeiten im Rahmen der Wahrnehmung des Mandates. Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge und ähnliche Veranstaltungen, zu denen das Ratsmitglied eingeladen ist.

Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist eine Genehmigung zur Teilnahme durch den Rat oder den Verwaltungsausschuß.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Tespe vom 26.3.2002 außer Kraft.

Tespe, den 01.04.2012



Jörg Werner
Bürgermeister

Benutzungssatzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Tespe (Kindertagesstätten-Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, 57) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Kindertagesstätten-Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Gemeinde Tespe unterhält im Ortsteil Tespe eine Kindertagesstätte (nachfolgend auch Kita genannt). Er ist eine soziale Einrichtung der Gemeinde Tespe und dient der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen und geistigen Kräfte der Kinder.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tespe haben. Ausnahmen können vom Verwaltungsausschuss zugelassen werden. Der Beirat und der Kita-Ausschuss sind darüber zu informieren.

(2) Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge und im Rahmen der vorhandenen freien Plätze. Ein Anspruch auf einen Kita-Platz in einer bestimmten Gruppe besteht nicht.

§ 3 Verfahren

(1) Das Kita-Jahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt mit Vollendung des 3. Lebensjahres zum 01. bzw. 16. des Folgemonats, sofern die Kinder zu diesem Zeitpunkt angemeldet sind und die Kindertagesstätte zu diesem Zeitpunkt einen vorhandenen freien Platz ausweisen kann.

(2) Schriftliche Aufnahmeanträge werden in der Kindertagesstätte entgegen genommen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Kita-Leitung. Bei Widerspruch der Erziehungsberechtigten gegen die Entscheidung über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss. Der Beirat und der Kita-Ausschuss werden über die Entscheidung informiert.

(3) Abmeldungen vom Besuch der Kindertagesstätte sind zum 15. und zum Ende eines Monats möglich. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie vier Wochen vorher schriftlich bei der Kita-Leitung in der Kindertagesstätte eingehen.

(4) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist die Kita-Nutzung auf das gesetzliche Mindestmaß reduziert werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

(1) Vor dem Beginn des Kita-Besuchs ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Ist ein Kind erkrankt, muss es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht, ist der Kita-Leitung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutze anderer Kinder getroffen werden können.

(3) Stellt die Kita-Leitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. II und III kann vor dem erneuten Besuch der Kindertagesstätte die Kita-Leitung darauf bestehen, dass die Erziehungsberechtigten ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist - außer sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen - täglich geöffnet. Es werden folgende Öffnungszeiten festgesetzt:

Regelöffnungszeiten

Vormittags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Ganztags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2/3-Gruppe 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
i-Gruppe 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (wenn eingerichtet)

Regelmäßige Sonderöffnungszeiten

(gebührenpflichtig gemäß Stufe pro Monat je ½ Stunde)

07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
16:00 Uhr bis 16:30 Uhr

(2) Bei entsprechendem Bedarf können Sonderöffnungszeiten von 06:30 Uhr bis 07:00 Uhr und von 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten werden. Ein Bedarf liegt vor, wenn jeweils 10 Anmeldungen für die Sonderöffnungszeiten vorliegen. Auch diese Sonderöffnungszeiten sind gebührenpflichtig. Kinder, die regelmäßig über 13:00 Uhr betreut werden, erhalten in der Kindertagesstätte ein Mittagessen. Die Kosten für dieses Mittagessen sind in den Benutzungsgebühren (§ 6) nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

(3) Während der Sommerferien kann die Kindertagesstätte ganz oder teilweise bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Gleiches gilt für die Weihnachtsferien, für Fortbildung und andere Veranstaltungen. Die Schließung der Kindertagesstätte ist den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Gebühren

Die Gemeinde Tespe erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Benutzungsgebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) Wird die Kindertagesstätte nach § 5 Abs. 3 oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen, die der Träger nicht zu verantworten hat, vorübergehend geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen vorübergehend der Einrichtung fern bleibt.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kita-Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit auch dort wieder ab. Die Aufsicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes.

Sollen die Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kita-Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 8 Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder jeder eingerichteten Kita-Gruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer des Kita-Jahres eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden die Elternvertretung der Kindertagesstätte. Sie wählen zu Beginn des Kita-Jahres aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung.

Zur Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher und zur konstituierenden Sitzung der Elternvertretung lädt die Leitung der Kindertagesstätte innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Kita-Jahres ein.

(2) Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt, wenn sie mit Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder wenn ihre Kinder der Gruppe, in der sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

(3) Eine Nachwahl von Gruppensprecherinnen oder Gruppensprechern erfolgt im laufenden Kita-Jahr nur, wenn die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter für diese Aufgabe nicht mehr zur Verfügung steht.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat der Kindertagesstätte setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die Gruppensprecherinnen oder die Gruppensprecher der Elternschaft oder falls diese verhindert sind, deren Vertreter.
- b) Die Leiterin der Kindertagesstätte und eine weitere Angestellte, als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals, die jährlich vom Kita-Personal für diese Aufgabe gewählt wird.
- c) Drei Mitglieder des Rates bzw. deren Vertreter, als Vertreter des Trägers. Sie werden vom Rat aus seiner Mitte für die Dauer einer Wahlperiode.

Vertreter der Elternschaft scheiden aus dem Beirat aus, wenn sie der Elternvertretung nicht mehr angehören.

Die Elternvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Beirat wählt auf seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Protokollführerin oder einen Protokollführer und deren Vertretung für die Dauer eines Kita-Jahres aus den Reihen der Elternvertretung.

Die Geschäftsführung (Einladung des Beirates, etc.) obliegt der Gemeindeverwaltung. Die Tagesordnung der Sitzungen des Beirates stellt die oder der Vorsitzende auf. Die Gemeinde kann verlangen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, soweit dafür die Zuständigkeit des Beirates gegeben ist.

(3) Für Einladungen, Abstimmungen usw. sind die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Tespe bzw. die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(4) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für pädagogische Arbeit,
- b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen und Betreuungsangebote,
- c) die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
- e) die Aufstellung und Änderung der Hausordnung,
- f) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel,
- g) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung der Elternbeiträge und
- h) die Festlegung von Gruppengrößen.

(5) Von jeder Sitzung ist der Gemeinde eine Niederschrift zu übergeben.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Benutzungssatzung, zuletzt geändert am 01.08.2010, außer Kraft.

Tespe, den 01.04.2012

Jörg Werner
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Tespe (Kindertagesstätten-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, 57) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätte (nachfolgend auch Kita genannt) erhebt die Gemeinde Tespe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind.

§ 3 Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte (§1) richten sich entsprechend §20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG), nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben. In der Staffelung werden nur Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.

(3) Besuchen mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die Gebühren ab dem zweiten Kind um jeweils 30 %.

(4) Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne § 82 Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterhalt und sonstigen Einnahmen. Einkünfte, die nach dem Sozialgesetzbuch XII nicht angerechnet werden (z. B. Erziehungsgeld/Kindergeld), bleiben unberücksichtigt. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen.

Bei Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes werden nur die positiven Bruttoeinkünfte aus den 7 Einkunftsarten i. S. des § 2 Abs. 1 und 2

Einkommensteuergesetz berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres.

Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt. Die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Kita-Gebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

(5) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen.

Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

(6) Auf das nach § 3 Nr. 4 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 3 Absatz 7 anzuwenden. Absetzungen nach § 82 Absatz 2 und 3 Sozialgesetzbuch XII werden nicht berücksichtigt.

(7) Gebührenstaffel:

(a) Einkommensstaffel:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	bis	bis	bis	bis	bis	ab
2 Personen	2.000 €	2.420 €	2.840 €	3.260 €	3.680 €	3.680 €
3 Personen	2.200 €	2.620 €	3.040 €	3.460 €	3.880 €	3.880 €
4 Personen	2.400 €	2.820 €	3.240 €	3.660 €	4.080 €	4.080 €
5 Personen	2.600 €	3.020 €	3.440 €	3.860 €	4.280 €	4.280 €
6 Personen	2.800 €	3.220 €	3.640 €	4.060 €	4.480 €	4.480 €

(b) Gebührenstaffel für Regelöffnungszeiten

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
vormittags	70 €	85 €	105 €	125 €	140 €	160 €
ganztags	130 €	160 €	195 €	235 €	270 €	310 €
2/3	100 €	125 €	150 €	180 €	210 €	240 €
i-Gruppe	90 €	110 €	135 €	160 €	185 €	205 €

c) Sonderöffnungszeitenregel

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
½ Stunde	10 €	10 €	12 €	12 €	14 €	14 €

(d) Einzelkosten für Betreuungszeiten, die kurzfristig mit der Kita-Leitung vereinbart werden können, betragen pro angefangene halbe Stunde 2,50 EURO.

§ 4 Sonstige Kosten

Soweit die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen erhalten, werden die Kosten dafür monatlich rückwirkend abgerechnet. Die Kosten für ein Mittagessen betragen 2,50 €.

§ 5 Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Eltern, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind, vorgenommen. Der Erklärung ist der Einkommensnachweis gem. § 3 beizufügen. Die zu zahlende Kita-Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Einkommensnachweis entfällt bei Selbsteinstufung zum Höchstbetrag nach § 3 Abs. 7 b.

(2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Kita-Besuchs. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.

(3) Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, sodass eine günstigere Einstufung nach § 3 möglich ist, wird die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung bei der Gemeinde eingereicht wurde.

(4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 v. H. anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

§ 6 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kita-Platz dem Kind zur Verfügung steht. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr, für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertagesstätte für länger als zwei Wochen nicht besuchen, so wird die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde zu stellen.

Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen und für Zeiten, für die der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Tespe Betriebspause (Ferien) beschlossen hat, wenn der einzelne Zeitraum nicht mehr als 4 Wochen beträgt, berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Beim Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.

(4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Für das letzte Kita-Jahr, vor der Einschulung, werden keine Gebühren erhoben. Der Freistellungsanspruch endet bei einer täglichen Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind von den Sorgeberechtigten monatlich zu entrichten. Die Benutzungsgebühren werden am 25. des jeweiligen Monats fällig. Es soll vom Banklastschriftverfahren Gebrauch gemacht werden. Daher sollen die Sorgeberechtigten einen widerruflichen Antrag zum Einzug der Gebühren erteilen.

(2) Die Kosten für die enthaltende Mittagsverpflegung werden jeweils für den Vormonat abgerechnet. Sie sind fällig binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zur Festsetzung der Beiträge für die Mittagsverpflegung.

(3) Gebühren- und Beitragsrückstände können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Gebührensatzung, zuletzt geändert am 01.08.2010, außer Kraft.

Tespe, den 01.04.2012

Jörg Werner
Bürgermeister



Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Tespe

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1.11.2011 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 28.03.2012 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuß und die Ratsausschüsse beschlossen:

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich und kann auf Antrag eines jeden Ratsmitgliedes parallel per E-Mail erfolgen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich und im Internet bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nicht-öffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll – soweit erforderlich – eine Vorlage oder sonstige begründende/erläuternde Unterlage beigefügt werden. Diese Vorlagen können nachgereicht werden.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung kann der Rat der Gemeinde Tespe in der Sitzung beschließen, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

Soll überdies ein Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuß zu unterbrechen.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.

(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.

(3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates und, soweit hierdurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, im Einzelfall zugelassen werden.

(4) Bei Bedarf unterbricht der Bürgermeister die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu 20 Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom Bürgermeister geleitet. Fragen an die Verwaltung werden vom Bürgermeister beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung. Für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht an einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung.

(5) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

(6) Alle die Gemeinde Tespe betreffenden Satzungen, Verordnungen, Gebühren- und Geschäftsordnungen werden in der Verwaltung der Gemeinde Tespe ausgelegt. Die Protokolle der Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse können in der Verwaltung eingesehen werden, ebenso alle die Gemeinde Tespe betreffenden Planungsunterlagen.

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Die Vertretung erfolgt durch den/die stellvertretenden/e Bürgermeister/in. Sind die Vertreter verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Beigeordneten.

(2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Bürgermeister rechtzeitig vorher benachrichtigen.

Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem Bürgermeister vorher anzeigen.

(3) Der Bürgermeister eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen/e Vertreter/in ab.

(4) Der Bürgermeister kann Angestellte der Gemeinde zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
7. Bekanntgaben
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
10. Behandlung von Anfragen und Anregungen
11. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
12. Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

(1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

(3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.

(4) Mit Zustimmung des Rates kann der Bürgermeister die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.

(5) Der Bürgermeister gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

(6) Der Bürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Bürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

(7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

(1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

1. auf Änderung des Antrages
2. auf Vertagung der Beratung
3. auf Unterbrechung der Sitzung
4. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
5. auf Überweisung an einen Ausschuss
6. auf Nichtbefassung
7. auf Schluss der Debatte*

*(Einen Antrag auf Schluss der Debatte darf nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat.)

(1) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der Bürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen. Die Entscheidung, welcher Antrag als weitergehend zu betrachten ist, wird von dem Bürgermeister getroffen.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.

§ 9 Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) Der Bürgermeister bestimmt zwei Stimmzähler.

§ 10 Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister zu stellen.

(2) Weitere Anfragen sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem Bürgermeister eingereicht werden.

§ 11 Sitzungsordnung

(1) Der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Jeder Redner hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen hat. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.

(3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der Bürgermeister zur Ordnung. Er kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Bürgermeister ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

(4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüsse ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer teilnehmen.

(5) Der Bürgermeister kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

(6) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Niederschrift

(1) Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 68 NKomVG.

(2) Die Niederschrift soll jedem Ratsmitglied zugestellt werden. Die Niederschrift soll spätestens nach 3 Wochen den Ratsmitgliedern vorliegen.

(3) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat.

(4) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach den NKomVG und dieser Geschäftsordnung.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 14 Ausschüsse des Rates

(1) Für die Ausschüsse gelten der § 71 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Sofern der Rat oder der Samtgemeindeausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich eine Vertretung innerhalb seiner Fraktion oder Gruppe zu gewährleisten.

(4) Die Einladung zu Ausschuss-Sitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

(5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

§ 15 Verwaltungsausschuß

(1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 74 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuß.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) gilt entsprechend für den Verwaltungsausschuß.

(3) Die Niederschriften des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

§ 16 Geltung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft und ist bis zur erneuten Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Tespe gültig. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 5.5.1997 aufgehoben.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister.

(3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Tespe, den 01.04.2012

Jörg Werner
Bürgermeister



Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wenzendorf für die Haushaltsjahre 2012 / 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wenzendorf in der Sitzung am 08.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 wird

	2012	2013
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.604.300,00 €	1.584.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.604.300,00 €	1.584.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	500.000,00 €	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	500.000,00 €	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.574.900,00 €	1.555.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.343.300,00 €	1.404.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	844.400,00 €	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	362.500,00 €	140.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.419.300,00 €	1.555.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.705.800,00 €	1.545.000,00 €

2012
39 Gemeinde Wenzendorf

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

2012	2013
0,00 €	0,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

2012	2013
0,00 €	0,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2012	2013
300.000,00 €	300.000,00 €

festgesetzt.

2012

39 Gemeinde Wenzendorf

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

	2012	2013
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EURO 1.000 unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Wenzendorf, den 08.03.2012



(Cohrs)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wenzendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 14.05.2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.039 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.05.2012 bis 09.07.2012

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Wenzendorf, Zum Sportplatz 7, 21279 Wenzendorf

im Büro des Bürgermeisters

montags

16:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Wenzendorf, den 14.05.2012

Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Winsen (Luhe) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 14. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge		40.828.000 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf		40.828.000 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge		6.000 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf		6.000 EUR
2.	im Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		39.153.500 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		36.723.500 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		3.325.700 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		8.680.600 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		3.494.200 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		569.300 EUR

festgesetzt.

§ 1a
Der Haushaltsplan Abwasser wird

	im Ergebnishaushalt		
	der ordentlichen Erträge		3.761.800 EUR
	der ordentlichen Aufwendungen auf		3.761.800 EUR
	im Finanzhaushalt		
	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.084.800 EUR
	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.131.800 EUR
	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		386.000 EUR
	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		4.031.600 EUR
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR

festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.494.200 EUR festgesetzt.

§ 2a
Im Finanzhaushalt Abwasser wird keine Kreditaufnahme veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf
gesetzt.

637.000 EUR fest-

§ 3a

Im Finanzhaushalt Abwasser werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.525.000 EUR festgesetzt.

§ 4a

Für den Haushaltsplan Abwasser wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf
500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Reasteuern werden für das Haushaltsjahr
wie folgt festgesetzt:

2012

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2.	Gewerbsteuer	345 v. H.

§ 6

Über- bzw außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 4.000 EUR sind un-
erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG. Bei Aufwands- und Auszahlungsansätzen über 26.000 EUR
gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20 %, höchstens jedoch 40.000 EUR
als unerheblich gem. § 117 Abs. 1 NKomVG.

Winsen Luhe, den

14. März 2012



Wiese
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Winsen (Luhe)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 14. Mai 2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.040 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.05.2012 bis 30.05.2012

zur Einsichtnahme bei der Stadt Winsen (Luhe), Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe)

von

**montags bis freitags
dienstags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 14.05.2012

Bürgermeister